

VON DER
DULDUNG
ZUM

JETZT!
ERST?

BLEIBERECHT!

Informationen zu § 25a und § 25b Aufenthaltsgesetz
**Bleiberecht für langjährig geduldete Jugendliche,
Heranwachsende und Erwachsene**

§ 25a

- § 25a AufenthG ermöglicht es **geduldeten Jugendlichen und Heranwachsenden**, ein **eigenständiges Aufenthaltsrecht** zu erhalten.
- Man muss seit mindestens vier Jahren in Deutschland leben, mindestens seit vier Jahren erfolgreich die Schule besuchen (bzw. einen Schul- oder Berufsabschluss erworben haben) und den Antrag auf § 25a vor dem 21. Geburtstag stellen.
- Neben diesen Kernbedingungen muss eine **positive Integrationsprognose** bestehen.
- Straftaten können Anhaltspunkte dafür sein, dass man sich nicht zur Grundordnung der Bundesrepublik bekennt.
- unter bestimmten Voraussetzungen können **Eltern** und **minderjährige Geschwister** der Person **ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis** nach § 25a erhalten.

§ 25b

- Die Bleiberechtsregelung, die mit dem § 25b geschaffen wurde, soll **langjährig Geduldeten** ermöglichen, eine **Aufenthaltserlaubnis** zu erhalten, sofern bestimmte Integrationsleistungen nachgewiesen werden.
- Neben der Aufenthaltsdauer von acht Jahren (mit minderjährigen Kindern: sechs Jahren), der (zukünftigen) überwiegenden Sicherung des Lebensunterhalts und mündlicher Sprachkenntnisse auf Niveau A2 (GER), müssen ein Bekenntnis zur Grundordnung der Bundesrepublik sowie Kenntnisse der Gesellschaftsordnung nachgewiesen werden. Wenn nicht alle Bedingungen erfüllt sind, kann trotzdem eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.
- Nach Thüringer Erlass kann insbesondere schon bis zu zwei Jahre früher die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn eine besondere soziale oder berufliche Integration gelungen ist (also bereits nach sechs bzw. vier Jahren).
- Straftaten oder die Täuschung der Behörden über die Identität können eine Erteilung behindern.
- unter bestimmten Voraussetzungen können **Familienmitglieder ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis** nach §25b erhalten.

- Mindestens 4 Jahre Aufenthalt in Deutschland
- Mindestens 4 Jahre Schulbesuch oder anerkannter Abschluss
- Antragsstellung vor Vollendung des 21. Lebensjahres
- Positive Integrationsprognose
- in der Regel Passpflicht

- 8 Jahre Aufenthalt oder 6 Jahre Aufenthalt mit Familie (Thüringen: bei besonderer Integration auch bis zu 2 Jahre früher)
- Lebensunterhalt (zukünftig) überwiegend gesichert
- Sprachniveau A2 (mündlich)
- Grundkenntnisse der Gesellschaftsordnung
- Bekenntnis zur Grundordnung
- in der Regel Passpflicht



Kontakt

Institut für Berufsbildung und
Sozialmanagement gGmbH

christiane.welker@ibs-thueringen.de

0361 511 500 25